

Informationspflicht und Haftungsfragen

Meldepflicht

Rechtsgrundlage: <u>Pflanzengesundheitsverordnung</u>

Jeder Befall oder Verdacht auf Befall mit einem Quarantäneorganismus (z.B. Japankäfer, Xylella, Ralstonia) muss der **kantonalen Pflanzenschutzstelle** gemeldet werden. Eine Meldepflicht bei Befall mit Quarantäneorganismen besteht nur gegenüber den Behörden.

Wer haftet für Mängel an Pflanzen?

Rechtsgrundlage: Privatrecht (OR, CISG=UN-Kaufrecht)
Bei Verkauf an gewerbliche und private Abnehmer gilt:

- Der Pflanzen-Verkäufer haftet grundsätzlich für Mängel (z.B. Befall mit Quarantäneorganismen). Er kann diese Haftung vorgängig vertraglich «wegbinden» oder «einschränken» (z.B. mittels AGB, Werkvertrag etc.).
- Beweislast beim Käufer: Der Käufer muss jedoch Mängel zeitnah beanstanden oder sonst beweisen.
 Wichtig: angelieferte Ware zeitnah kontrollieren!
- Landschaftsgärtner: Für die rechtliche Beurteilung muss der Stellenwert/die Gewichtung zwischen Kaufvertrag und Werkvertrag mitberücksichtigt werden.